# E-Rechnung: Die erste Übergangsfrist endet am 31.12.2026

## Was ab dem 1. Januar 2027 gilt – und warum Ihre Archivierung schon heute stimmen muss

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

seit dem 1. Januar 2025 muss jedes inländische Unternehmen E-Rechnungen **empfangen** können – dafür gab es nie eine Übergangsfrist. Für das **Ausstellen** gelten gestaffelte Übergangsregelungen nach § 27 Abs. 38 UStG. Die erste Stufe läuft am **31. Dezember 2026** aus. Ob Sie ab 2027 umstellen müssen, entscheidet Ihr Gesamtumsatz des Jahres 2026. Die Regeln betreffen ausschließlich Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen (B2B).

## 1 Wer muss ab dem 1. Januar 2027 E-Rechnungen ausstellen?

| Gesamtumsatz 2026 (§ 19 Abs. 2 UStG) | Umsätze bis 31.12.2026 | Umsätze im Jahr 2027 | Umsätze ab 01.01.2028 |
|---|---|---|---|
| mehr als 800.000 € | Papier oder – mit Zustimmung – PDF zulässig, **wenn die Rechnung bis 31.12.2026 ausgestellt ist** | E-Rechnung Pflicht | E-Rechnung Pflicht |
| bis 800.000 € | Papier oder – mit Zustimmung – PDF zulässig | Papier oder – mit Zustimmung – PDF weiter zulässig, wenn bis 31.12.2027 ausgestellt | E-Rechnung Pflicht |

- **Maßgeblich ist der Gesamtumsatz 2026, nicht Ihr B2B-Umsatz:** Auch Umsätze mit Privatkunden zählen mit; bestimmte steuerfreie Umsätze (z. B. aus Vermietung) bleiben außen vor. Liegen Sie in der Nähe von 800.000 €, steht die Einordnung erst zum Jahresende fest – bereiten Sie sich deshalb vorsorglich vor.
- **Achtung Stichtag:** Die Übergangsregel verlangt, dass die Rechnung bis zum 31.12.2026 **ausgestellt** ist. Wer im Dezember 2026 leistet, aber erst im Januar 2027 abrechnet, muss bei mehr als 800.000 € Vorjahresumsatz bereits eine E-Rechnung ausstellen.

## 2 Was ist eine E-Rechnung – und was nicht?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung in einem **strukturierten elektronischen Format** nach der europäischen Norm EN 16931, das maschinell ausgelesen werden kann – in der Praxis vor allem **XRechnung** und **ZUGFeRD** (ab Version 2.0.1, nicht die Profile MINIMUM und BASIC-WL). Eine per E-Mail versandte PDF-Datei ist **keine** E-Rechnung. Ausgenommen von der Ausstellungspflicht bleiben u. a. Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto, Fahrausweise, Rechnungen von Kleinunternehmern (§ 19 UStG), steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG sowie Rechnungen an Privatpersonen.

## 3 Nochmals: Revisionssichere Archivierung – gilt bereits seit 1. Januar 2025

Für jede E-Rechnung, die Sie empfangen oder versenden, gelten schon heute die Aufbewahrungspflichten nach § 14b UStG, § 147 AO und den GoBD:

- **Original aufbewahren:** Maßgeblich ist der strukturierte Datensatz (XML). Ein Ausdruck oder ein reines PDF-Abbild ersetzt ihn nicht. Bei ZUGFeRD ist der PDF-Teil zusätzlich aufzubewahren, wenn er Angaben enthält, die im Datensatz fehlen.
- **Unveränderbar, lesbar, auswertbar:** Die Datei darf nicht verändert werden, muss während der gesamten Frist lesbar und maschinell auswertbar sein und für eine Prüfung bereitgestellt werden können. Ein E-Mail-Postfach ist kein Archiv.
- **Frist:** Rechnungen sind seit 2025 acht Jahre aufzubewahren, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres der Ausstellung. Der Ablauf verschiebt sich, solange die Festsetzungsfrist noch läuft.
- **Verfahrensdokumentation:** Beschreiben Sie, wie E-Rechnungen bei Ihnen eingehen, geprüft, weitergeleitet und archiviert werden. Ohne sie ist die Ordnungsmäßigkeit schwer nachweisbar.

## 4 Folgen bei Verstößen

- **Vorsteuerabzug gefährdet:** Für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich. Erhalten Sie ab 2027 von einem Lieferanten, der zur E-Rechnung verpflichtet ist, nur ein PDF oder Papier, entspricht diese Rechnung nicht den gesetzlichen Anforderungen – fordern Sie in diesem Fall eine E-Rechnung an. Umgekehrt werden Ihre Geschäftskunden von Ihnen korrekte E-Rechnungen verlangen.
- **Bußgeld:** Wer eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt oder Aufbewahrungspflichten verletzt, handelt ordnungswidrig – Geldbuße bis zu 5.000 € (§ 26a UStG).
- **Schätzung und Verzögerungsgelder:** Formelle Mängel in Buchführung und Archivierung können zur Hinzuschätzung führen (§ 162 AO). Werden Unterlagen in einer Außenprüfung nicht fristgerecht vorgelegt, drohen Verzögerungsgeld (2.500 € bis 250.000 €, § 146 Abs. 2c AO) bzw. ein Mitwirkungsverzögerungsgeld von 75 € je Tag (§ 200a AO).

## 5 Ihre To-dos bis zum Jahresende

- ☐ **Gesamtumsatz 2026 einschätzen** – wir unterstützen Sie bei der Ermittlung.
- ☐ **Rechnungsprogramm prüfen:** Kann Ihre Software XRechnung oder ZUGFeRD (EN 16931) erzeugen? Updates frühzeitig beim Anbieter klären.
- ☐ **Dezember-Leistungen 2026** möglichst noch im Dezember abrechnen, wenn Sie über 800.000 € liegen.
- ☐ **Dauerrechnungen** (z. B. Mietverträge mit Umsatzsteuerausweis) und Abschlagsrechnungen auf die Umstellung prüfen.
- ☐ **Eingangsweg festlegen:** zentrale E-Mail-Adresse für E-Rechnungen, Weiterleitung und Archivierung im Originalformat, z. B. über DATEV Unternehmen online.
- ☐ **Verfahrensdokumentation** erstellen bzw. an die E-Rechnung anpassen.

Sprechen Sie uns gern an – wir prüfen mit Ihnen, ob und ab wann die Pflicht für Sie gilt, und begleiten die Umstellung Ihrer Prozesse.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr acontax-Team

Diese Information gibt den Rechtsstand Oktober 2026 wieder und ersetzt keine individuelle Beratung. Für die Richtigkeit im Einzelfall kann keine Haftung übernommen werden.